



GESCHÄFTS- ORDNUNG

der KSJ in der Diözese Köln

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 07.03.2020.

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- § 1 Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz der KSJ-Diözese Köln.
- § 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung regelt die Satzung der KSJ-Diözese Köln (Diözesansatzung).

Vorbereitung

- § 3 Die Diözesanleitung bereitet die Diözesankonferenz vor. Sie lädt alle Mitglieder der Diözesankonferenz spätestens drei Wochen vor Beginn schriftlich ein. Der Diözesanleitung obliegt die Aufgabe, ihnen folgende Teile der Konferenzunterlagen spätestens drei Wochen vor Beginn zur Verfügung zu stellen:
 - a) vorläufige Tagesordnung
 - b) Anträge
 - c) Arbeitsergebnisse und Berichte
 - d) Protokoll der vorhergehenden Diözesankonferenz
- § 4 Anträge an die Diözesankonferenz sind spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen.

Tagesordnung

- § 5 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung erstellt und in dieser Form mit der Einladung verschickt.
- § 6 Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan der Diözesankonferenz werden zu Beginn von ihr beschlossen. Hierbei muss die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und gleichzeitig die der Enthaltungen überwiegen. Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 7 Wird die Sitzung unterbrochen, so wird sie an dem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde.
- § 8 Folgende Tagesordnungspunkte müssen gegebenenfalls zwingend in der Tagesordnung enthalten sein:
 - a) „Anträge“, wenn welche fristgerecht eingereicht worden sind (siehe § 4)
 - b) „Diözesane Mittel für Stadtgruppen“, wenn dieser Tagesordnungspunkt seit mindestens zwei Jahren nicht auf der Tagesordnung der Diözesankonferenz war

Leitung

- § 9 Die Diözesankonferenz wird vom Präsidium geleitet. Es wird von der Diözesankonferenz gewählt und besteht in der Regel aus zwei Personen, unter ihnen möglichst ein Mann und eine Frau. Die Wahl zum Präsidium der Diözesankonferenz erfolgt auf Vorschlag der Diözesanleitung.
- § 10 Die Diözesankonferenz kann Mitglieder des Präsidiums jederzeit abwählen, beziehungsweise weitere Mitglieder wählen.
- § 11 Sofern Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind, ruht ihre Stimmberechtigung während der gesamten Konferenz. Sie sind aber berechtigt, ihren Sitz und ihre Stimme gemäß der Diözesansatzung zu delegieren.
- § 12 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich inhaltlich nicht an den laufenden Beratungen beteiligen. Mitglieder der Diözesanleitung sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Protokollführung

- § 13 Über die Diözesankonferenz wird mindestens ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die Diözesanleitung Sorge zu tragen.
- § 14 Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.
- § 15 Das Protokoll der Diözesankonferenz muss spätestens 8 Wochen nach der Konferenz an alle Mitglieder der Diözesankonferenz verschickt werden oder über die Homepage zugänglich gemacht werden.
- § 16 Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Die Diözesankonferenz berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

- § 17 Zu Beginn der Beratungen überprüft das Präsidium die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz fest.
- § 18 Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

- § 19 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesankonferenz ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- § 20 Hiervon sind auch Anträge zur Geschäftsordnung betroffen mit Ausnahme des Antrages zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- § 21 Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- § 22 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung oder dem Stimmenergebnis die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- § 23 Das Präsidium stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

Öffentlichkeit

- § 24 Die Diözesankonferenz ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag beziehungsweise jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss aufgehoben werden.
- § 25 Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz sowie das Präsidium teilnehmen.

Redeordnung

- § 26 Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung und der antragstellenden Person ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, muss sie einen Redeführer*in bestimmen.
- § 27 Das Präsidium kann jederzeit Erklärungen oder Vorschläge zum Verlauf der Beratungen oder zum weiteren Verfahren machen.
- § 28 Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne die aktuell redende Person zu unterbrechen.
- § 29 Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung begrenzt werden.
- § 30 Das Präsidium kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung unverzüglich das Wort entziehen.
- § 31 Gegen alle Maßnahmen des Präsidiums ist Widerspruch möglich. Über ihn muss sofort entschieden werden.

Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge

- § 32 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz, von der Diözesanleitung, von den Projekt- und Themenverantwortlichen und dem Trägerverein gestellt werden.
- § 33 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die mindestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende oder im Verlauf der Sitzungen gestellte inhaltliche Anträge gelten als Initiativanträge.
- § 34 Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.
- § 35 Initiativanträge werden nur behandelt, wenn dies von der Konferenz beschlossen wird.
- § 36 Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.
- § 37 Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung wird dann nicht erneut abgestimmt.
- § 38 Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung die Diözesankonferenz zur Kenntnis zu geben.
- § 39 Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge oder Antragsfassungen vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge legt das Präsidium fest.

Anträge zur Geschäftsordnung

- § 40 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln (siehe § 28).
- § 41 Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz und vom Präsidium gestellt werden.
- § 42 Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Der Antrag § 43a geht dem Antrag § 43b vor, dieser dem Antrag § 43c, dieser allen übrigen. Die weitere Reihenfolge wird vom Präsidium festgelegt.
- § 43 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe auch §§ 17 bis § 20)
- b) Schluss der Konferenz (siehe auch § 19)
- c) Nichtbefassung
- d) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- e) Verweis der Sache zur Weiterbehandlung an einen Ausschuss oder an die Diözesanleitung
- f) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- g) Schluss der Redeliste
- h) Begrenzung der Redezeit (siehe auch § 29)
- i) Unterbrechung der Sitzung
- j) Verbindung zweier Sachverhalte
- k) Trennung eines Sachverhaltes zur Beratung
- l) Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit, (siehe auch § 25)
- n) Hinweis zur Geschäftsordnung
- o) geheime Abstimmung (siehe auch § 21)
- p) Wiederholung der Abstimmung (siehe auch § 22)
- q) getrennte Abstimmung nach Geschlechtern (siehe § 47)
- r) Erteilung des Wortes im Wechsel von Frauen und Männern zum aktuellen Tagesordnungspunkt
- s) Erteilung des Wortes rotierend nach Stadtgruppen

§ 44 Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 45 Anträge zur Geschäftsordnung werden angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Eine Stimmenthaltung ist hier nicht möglich. Den Anträgen nach § 43a, § 43o und § 43r ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträgen nach § 43p ist ohne Abstimmung zu entsprechen; werden sie allerdings zum zweiten Mal beim selben Verhandlungsgegenstand gestellt, gelten für sie die üblichen Abstimmungsregeln.

§ 46 Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

§ 47 Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder mindestens eines Geschlechtes mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen.

Führt die daraus resultierende getrennte Abstimmung nicht zu einer beiderseitigen Zustimmung, gilt der inhaltliche Antrag/Satzungsänderungsantrag als abgelehnt.

Persönliche Erklärungen

- § 48 Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzungen. Sie sind der Leitung der Diözesankonferenz/Präsidium vorzulegen und müssen der Diözesankonferenz unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen.
- § 49 Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

Änderung der Geschäftsordnung

- § 50 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der selben Mehrheit wie Satzungsänderungen gemäß der Diözesansatzung.